

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Auftragsarbeiten

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Auftragsarbeiten für einen Auftraggeber (im Folgenden der „Auftraggeber“) auf den Anlagen der H. Schoppe & Schultz GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Schoppe & Schultz“ und „wir“), unabhängig davon, ob die Arbeiten entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt werden.

2. Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Durchführung der Auftragsarbeiten benötigten Rohstoffe auf eigene Kosten und eigene Rechnung zu liefern, soweit nicht die Bereitstellung einzelner Rohstoffe durch Schoppe & Schultz vereinbart ist.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, über die Eigenschaften der eingesetzten Rohstoffe bestmöglich Auskunft zu geben, insbesondere über das Verhalten der Rohstoffe bei der geplanten Verarbeitung. Verarbeitungsvorschriften sind für Schoppe & Schultz nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich rechtzeitig vor Beginn der Auftragsarbeiten erteilt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Rohstoff zum vereinbarten Termin gemäß Absprache mit Schoppe & Schultz und mit den mit Schoppe & Schultz abgesprochenen Rohstoffspezifikationen anzuliefern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Schoppe & Schultz frei von der termingerechten Verarbeitungspflicht. Das Risiko des Rohstoffwertes geht in diesem Falle zurück an den Auftraggeber.

Entstehen Schoppe & Schultz durch die nicht termingerechte Anlieferung Stillstandskosten von Produktionsanlagen, hat Schoppe & Schultz das Recht, den Erlösausfall dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus übernimmt der Auftraggeber die rechtliche Verantwortung für das Fertigprodukt.

3. Verpflichtung der Schoppe & Schultz

Schoppe & Schultz verpflichtet sich, die Verarbeitung entsprechend der Angaben und Vorgaben des Auftraggebers vorzunehmen. Schoppe & Schultz ist jedoch berechtigt, von diesen Vorgaben abzuweichen, soweit das für die Durchführung der Auftragsarbeit tunlich erscheint. Das gilt nicht, soweit der Auftraggeber schriftlich die Verarbeitungsvorschriften aufgegeben und ein Abweichen hiervon ausdrücklich verboten hat.

Die Verantwortung für die Verarbeitung trägt Schoppe & Schultz.

Soweit Schoppe & Schultz weitere Rohstoffe beistellt, ist sie verpflichtet, die mit dem Auftraggeber abgesprochenen Rohstoffspezifikationen einzuhalten.

Schoppe & Schultz ist berechtigt, den Verarbeitungsauftrag zu stornieren, wenn die Rohware des Auftraggebers nicht dem angegebenen Standard des Auftraggebers entspricht und eine korrekte Verarbeitung nicht gewährleistet ist. Kosten und Aufwendungen, die Schoppe & Schultz durch die Stornierung des Verarbeitungsauftrages entstanden sind, sind von dem Auftraggeber zu erstatten.

4. Verzug

Schoppe & Schultz produziert grundsätzlich in terminlicher Absprache mit dem Auftraggeber. Sollte Schoppe & Schultz aus produktionstechnischen Gründen, die Schoppe & Schultz zu vertreten hat, nicht in der Lage sein, den vereinbarten Termin zu halten, hat der Auftraggeber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Schoppe & Schultz ein Recht auf Schadenersatz.

5. Preise und Zahlungen

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

Alle Rechnungen sind sofort, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne jeden Abzug zur Zahlung auf ein von uns benanntes Konto fällig.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferungen und Leistungen bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nahe legt. Dasselbe gilt, wenn sich der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen nach seiner Wahl entweder die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich. Bei Zahlungsverzug sind wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Soweit die Aufrechnung nicht statthaft ist, steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungsrecht zu, im Übrigen nur in Bezug auf Ansprüche aus demselben Vertrag.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

6. Gewährleistung

Erkennbare Mängel und Mengenabweichungen müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden, ansonsten gelten die Mängel als genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist gehalten, uns unverzüglich Gelegenheit zu verschaffen, uns von dem Mangel zu überzeugen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die beanstandete Ware sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Rücksendungen können nur im Einverständnis mit uns vorgenommen werden. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Bei Qualitätsbeanstandungen sind ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Eine Untersuchung der Ware erfolgt nach den in § 64 Abs. 1 LFGB genannten Verfahren oder dem Methodenbuch VDLUFA: Vor Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf von reklamierter Ware ist uns Gelegenheit zur Prüfung der Reklamation zu geben.

7. Haftungsbegrenzung

Schoppe & Schultz haftet nur für Schäden, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt.

8. Geheimhaltung

Soweit der Auftraggeber Kenntnisse von vertraulichen Informationen, insbesondere in Bezug auf besonderen Herstellungsverfahren, Know How, Rezepturen, Arbeitsschritten und Spezifikation der Schoppe & Schultz erlangt, verpflichtet er sich, alle im Zusammenhang mit der Lieferung stehenden Informationen geheim zu halten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, damit unbefugte Dritte keine Kenntnis von Aufzeichnungen oder Verfahrensabläufen erhalten. Der Auftraggeber wird auch seine Betriebsangehörigen über ihre Betriebszugehörigkeit hinaus zur Verschwiegenheit verpflichten.

- a) Die vertraulichen Informationen umfassen insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch photokopierter Form, sowie Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden. Erfasst werden auch vertrauliche Informationen, die visuell oder akustisch wahrgenommen werden.
- b) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch nicht für Informationen, welche der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Überlassung der Information durch Schoppe & Schultz ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits besessen hat, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemeinfrei oder veröffentlicht waren, welche der Auftraggeber rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat oder wird,
- c) welche die Schoppe & Schultz eG durch eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung dem Empfänger zur Weitergabe an Dritte freigegeben hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Schoppe & Schultz und/oder nach Beendigung der Zusammenarbeit alle unter diese Vereinbarung fallenden Informationen herauszugeben oder sachgemäß zu zerstören bzw. sicher zu löschen und die vollständige Zerstörung/Löschung Schoppe & Schultz schriftlich anzuzeigen
- d) Verstößt der Auftraggeber gegen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht gegenüber Schoppe & Schultz, so hat er für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung eine von Schoppe & Schultz nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an Schoppe & Schultz zu leisten. Auf Schadensersatzansprüche der Schoppe & Schultz – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden Zahlungen auf das Vertragsstrafversprechen angerechnet.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Lübeck. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreichen.